

dar, dass nicht das Krammersche, sondern nur das Verfahren, wie es Waitz eingeschlagen hat, zu einem gesicherten Ergebnis führen kann.

Für die erfolgreiche Beschreitung des von Waitz gewiesenen Weges waren, wie Krusch zutreffend bemerkt, eigentlich alle sachlichen Vorbedingungen gegeben, als Krammer an das Unternehmen herantrat. Dass es leider an den persönlichen fehlte, zeigt sich, wie schon bemerkt, vor allem auch in dem Mangel einer umfassenden und in die Tiefe gehenden Kenntniss des gesamten in Betracht kommenden Stoffgebietes.

Wenn Krammer in dieser Beziehung, wie gleichfalls hervorgehoben, von Krusch bedenkliche Lücken in philologischen Dingen nachgewiesen worden sind, so vervollständigt Freiherr v. Schwerin diesen negativen Befähigungsnachweis für die rechtsgeschichtliche Seite. Die ruhige und bis zum Aeussersten entgegenkommende Art, in der dieser Kritiker die Gedankengänge Krammers verfolgt, stimmt im Ergebnis mit der schärferen Tonart Kruschs vollkommen überein. Freiherr v. Schwerin zeigt, dass die künstlichen Hypothesen und verwickelten Schlussfolgerungen Krammers, die, wie er bemerken muss, gelegentlich völlig unverständlich bleiben, nirgends einen zwingenden Beweis erbringen. Meist sind sie überflüssig, um zu einem richtigen Verständnis zu gelangen, und verstossen schon dadurch gegen einen der wichtigsten methodischen Grundsätze. Vielfach aber — und das scheint mir von besonderer Bedeutung in den Schwerinschen Erörterungen zu sein — stehen sie in ungelöstem, ja von ihrem Urheber garnicht bemerkten Widerspruch zu den Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung. Das gilt u. a. für die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, vom Zufall, vom Beweisrecht in Diebstahlssachen. Es gilt — worauf in den vorliegenden Aufsätzen noch nicht eingegangen werden konnte — auch von der Lehre von der Fahnisverfolgung bei Gelegenheit des Titels *de filtortis*, den Krammer in seinem neuesten Aufsatz zu erklären unternimmt: alles, was er da ausführt, steht und fällt mit seiner Auffassung der *tertia manus* als eines unparteiischen Dritten, von der Krammer fast als von einer selbstverständlichen ausgeht, ohne im entferntesten die von der herrschenden entgegengesetzten Meinung vorgebrachten Gründe ihrer Bedeutung entsprechend zu würdigen, geschweige sie zu widerlegen. Es darf und muss von rechtsgeschichtlicher Seite hervorgehoben werden, dass hier einer der schwersten Mängel